

# ALLGEMEINE GESCHAFTSBEDINGUNGEN DIENSTLEISTUNGEN & WAREN SPECIAL CARGO SERVICES B.V.

## KAPITEL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. Definitionen

1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- <b>“AVC”</b>** : die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (AVC), zuletzt von der Stichting Vervoeradres bei den Gerichten Amsterdam und Rotterdam hinterlegt;
- <b>“CMR”</b>** : das Uebereinkommen ueber den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengueterverkehr (CMR) vom 19. Mai 1956, in der durch das Protokoll vom 5. Juli 1978 geaenderten Fassung;
- <b>“Teilnehmer”</b>** : eine natuerliche Person, die an einer Schulung teilnimmt;
- <b>“Dienstleistung”</b>** : die projektbezogene Durchfuehrung von Transport, Verpackung, Versand, einschliesslich E-Erkennung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz (5) des Beschlusses ueber die Beforderung gefaehrlicher Stoffe auf dem Luftweg, sowie Beratung durch Special Cargo Services B.V. (nachfolgend: “SCS”), jeweils im weitesten Sinne;
- <b>“Pruefung”</b>** : eine von SCS, im Auftrag von SCS oder von einem Dritten abzunehmende Pruefung im Anschluss an eine Schulung;
- <b>“Spedition”</b>** : das Veranlassen der Beforderung von Ladung im Sinne von Artikel 8:60 BW;
- <b>“ADR-Waren”</b>** : Stoffe oder Waren, die nach den Kriterien und Methoden der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) explosiv, oxidierend, leicht oder sehr leicht entzueendlich, sehr giftig oder giftig sind, radioaktiv sind oder vom niederlaendischen Gesetzgeber durch allgemeine Verwaltungsvorschrift als gefaehrlich bezeichnet wurden, oder von einer auslaendischen Behoerde oder internationalen Organisation in einem schriftlichen Dokument, einschliesslich, aber nicht beschraenkt auf internationale einheitliche Uebereinkommen, als gefaehrlich eingestuft wurden;
- <b>“Waren”</b>** : die Waren, die von SCS an die Gegenpartei verkauft bzw. geliefert werden;
- <b>“Kapitel”</b>** : ein Kapitel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- <b>“Ladung”</b>** : die Waren, die aufgrund eines Vertrags befoerdert werden und/oder befoerdert wurden sowie Waren, die zur Lagerung uebergeben wurden oder gelagert sind;
- <b>“Speditionsbedingung : gen”</b>** : die Niederlaendischen Speditionsbedingungen, zuletzt von der niederlaendischen Organisation fuer Spedition und Logistik (FENEX) bei den Gerichten Amsterdam, Arnhem, Breda und Rotterdam hinterlegt;
- <b>“Lagerbedingungen”</b>** : die Niederlaendischen Lagerbedingungen, zuletzt von der niederlaendischen Organisation fuer Spedition und Logistik (FENEX) beim Gericht Rotterdam hinterlegt;
- <b>“Vertrag”</b>** : der Vertrag zwischen SCS und der Gegenpartei ueber (i) die Erbringung von Dienstleistungen oder (ii) den Verkauf und die Lieferung von Waren durch SCS an die Gegenpartei im Rahmen der Dienstleistung und/oder die Durchfuehrung und Teilnahme an einer Schulung;
- <b>“Schulung”</b>** : alle von SCS, im Auftrag von SCS oder unter Lizenz von SCS durchgefuehrten oder organisierten Schulungsprogramme oder Teile davon, die einen oder mehrere Tagesabschnitte umfassen, einschliesslich Trainings;
- <b>“Privacy Statement”</b>** : das Privacy Statement von SCS, aufgenommen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Kapitel 6;
- <b>“SCS”</b>** : Special Cargo Services B.V., mit Sitz und Geschaeftsanschrift in (1438 BA) Oude Meer, Breguetlaan 9, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter Aktennummer 34109097, sowie die mit SCS verbundenen Unternehmen;



Allgemeinen Geschaeftsbedingungen.

4.3 Bei Strassentransporten innerhalb der Niederlande gelten die AVC mit Ausnahme der Bestimmung ueber das zustaendige Gericht. Streitigkeiten werden dem zustaendigen Gericht beim Gericht Amsterdam vorgelegt.

4.4 Ist die CMR anwendbar, gilt die AVC ergaenzend. Soweit die vorgenannten Uebereinkommen, Gesetze, Statuten und Bestimmungen die Haftung nicht regeln, gelten ergaenzend die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Niederlaendischen Speditionsbedingungen, mit Ausnahme der Schiedsklausel. Streitigkeiten werden dem zustaendigen Gericht beim Gericht Amsterdam vorgelegt.

4.5 Bei Lagerung gelten ergaenzend zu diesen Allgemeinen Geschaeftsbedingungen die Lagerbedingungen, mit Ausnahme der Schiedsklausel. Streitigkeiten werden dem zustaendigen Gericht beim Gericht Amsterdam vorgelegt.

4.6 Die Speditionsbedingungen, die AVC und die Lagerbedingungen werden der Gegenpartei vor oder spaetestens bei Zustandekommen des Vertrags auf Anfrage kostenlos zur Verfuegung gestellt. Sie sind zudem auf der Website von SCS unter <https://www.specialcargo.nl> einsehbar und herunterladbar. Die Speditionsbedingungen sind auch auf der Website von FENEX abrufbar, die Allgemeinen Befoerederungsbedingungen (AVC 2002) auf der Website von SVA.

## **5. Zustandekommen des Vertrags**

5.1 Alle Angebote und sonstigen Aeusserungen von SCS sind freibleibend, sofern nicht schriftlich ausdruuecklich etwas anderes angegeben ist. SCS ist niemals verpflichtet, Anfragen anzunehmen und/oder auszufuehren.

5.2 Alle Angebote von SCS gelten 30 Tage, sofern im Angebot oder in der Aeusserung nichts anderes angegeben ist.

5.3 Ein Vertrag zwischen SCS und der Gegenpartei kommt zustande, sobald SCS eine Anfrage der Gegenpartei schriftlich annimmt oder die Annahme des Angebots durch die Gegenpartei schriftlich bestaetigt hat.

## **6. Preis**

6.1 Die von SCS verwendeten Preise und Rabatte sind die Preise und Rabatte, die am Tag des Zustandekommens des Vertrags gelten, sofern SCS und die Gegenpartei nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.

6.2 Die von SCS angegebenen Preise gelten fuer Lieferung "ex works". Die Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer (MwSt.), Verbrauchsteuern, Einfuhrabgaben, Verpackungskosten und sonstiger staatlich auferlegter Abgaben.

6.3 SCS ist jederzeit berechtigt, vereinbarte Preise zu erhoehen, unter anderem aufgrund von Erhoehungen von Einkaufspreisen und/oder Frachttarifen der Waren und/oder der fuer die Herstellung der Waren erforderlichen Rohstoffe und/oder Zuschlaegen auf staatlich auferlegte Abgaben.

6.4 Moechte die Gegenpartei einer von SCS mitgeteilten Erhoehung von Preisen und/oder Tarifen nicht zustimmen und betraegt diese Erhoehung mehr als 10 %, ist die Gegenpartei berechtigt, den Vertrag innerhalb von acht Tagen nach dieser Mitteilung von SCS schriftlich zu kuendigen oder die Anfrage zu dem in der Mitteilung genannten Datum zu stornieren.

## **7. Zahlung**

7.1 Alle Rechnungen von SCS sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum oder frueher, sofern von SCS angegeben, in der von SCS angegebenen Weise ohne Recht auf Rabatt und/oder Verrechnung zu bezahlen. SCS ist berechtigt, der Gegenpartei fuer Teillieferungen jeweils eine Rechnung zu senden.

7.2 Alle Kosten im Zusammenhang mit der Zahlung, einschliesslich etwaiger Sicherheiten und/oder Waehrungsrisiken, gehen zu Lasten der Gegenpartei.

7.3 Nach Ablauf der in Artikel 7.1 genannten Frist geraet die Gegenpartei automatisch und ohne Inverzugsetzung in Verzug. SCS ist dann berechtigt, ihre Arbeiten fuer die Gegenpartei auszusetzen.

Die SCS zustehenden Zurueckbehaltungs- und Pfandrechte gemaess AVC, Lagerbedingungen und Speditionsbedingungen gelten uneingeschraenkt. Die Anwendbarkeit von Artikel 23 Absatz 1 zweiter Satz AVC ist jedoch ausdruecklich ausgeschlossen.

7.4 Geraet die Gegenpartei mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist SCS berechtigt, alle bereits ausgefuhrten und noch nicht in Rechnung gestellten Arbeiten sofort zu fakturieren und eine Zahlungsfrist von einem Werktag anzuwenden sowie fuer weitere Arbeiten Sicherheit oder Vorauszahlung zu verlangen. Sobald die Gegenpartei mit einer Zahlung in Verzug ist, werden alle uebrigen Forderungen von SCS gegen die Gegenpartei sofort faellig und tritt auch bezueglich dieser Forderungen der Verzug ohne Inverzugsetzung unmittelbar ein.

7.5 Ab Eintritt des Verzugs schuldet die Gegenpartei ueber den faelligen Betrag gesetzliche Zinsen gemaess Artikel 6:119 BW bzw. 6:119a BW (Handelsgeschaeft) oder Zinsen gemaess Artikel 27 CMR bei grenzueberschreitender Beforderung von Ladung auf der Strasse.

7.6 Bleibt der Kaeufer mit der Zahlung der Forderung saumig, kann der Verkaeufer die Forderung zur Eintreibung uebergeben. In diesem Fall ist der Kaeufer auch zur Erstattung aussergerichtlicher und gerichtlicher Kosten verpflichtet, einschliesslich aller von externen Sachverstaendigen berechneten Kosten neben den gerichtlich festgestellten Kosten im Zusammenhang mit der Einziehung dieser Forderung oder sonstiger Rechtsausuebung.

7.7 Die Gegenpartei ist niemals berechtigt, vermeintliche Forderungen gegen SCS mit Schulden gegenueber SCS zu verrechnen.

7.8 Bestreitet die Gegenpartei den Rechnungsbetrag, muss sie ihre Einwaende innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich SCS mitteilen, andernfalls erlischt dieses Recht.

7.9 Ist die Gegenpartei eine juristische Person und mit anderen juristischen Personen in einer Gruppe im Sinne von Artikel 2:24b BW verbunden, haftet sie gegenueber SCS gesamtschuldnerisch fuer die Zahlung aller gegenwaertigen und zukuenftigen Forderungen von SCS gegen die anderen juristischen Personen, mit denen sie in einer Gruppe verbunden ist.

## **8. Beendigung und Aufloesung**

8.1 Jede Partei ist nur dann zur Aufloesung des Vertrags berechtigt, wenn die andere Partei nach ordnungsgemaesser und detaillierter schriftlicher Inverzugsetzung mit angemessener Frist zur Behebung der Pflichtverletzung zurechenbar bei der Erfuellung wesentlicher Vertragspflichten versagt.

8.2 SCS kann die Ausfuehrung ihrer Arbeiten ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Einschaltung durch schriftliche Mitteilung ganz oder teilweise beenden oder aussetzen, wenn die Gegenpartei: (i) ihren Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt; (ii) SCS bekannt gewordene Umstaende SCS berechtigten Anlass geben zu befuerchten, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wird; (iii) vorlaeufig oder endgueltig Zahlungsaufschub erhaelt; (iv) ein Insolvenzantrag gegen die Gegenpartei gestellt wird; oder (v) ihr Unternehmen liquidiert oder beendet wird.

8.3 SCS ist wegen einer Beendigung gemaess dem Vorstehenden niemals zu Schadensersatz verpflichtet.

8.4 Hat die Gegenpartei zum Zeitpunkt der Aufloesung bzw. Beendigung des Vertrags bereits Leistungen zur Ausfuehrung des Vertrags erhalten, werden diese Leistungen und die damit zusammenhaengenden Zahlungsverpflichtungen nicht rueckabgewickelt, es sei denn, SCS ist hinsichtlich dieser Leistungen wesentlich in Verzug. Betraege, die SCS vor der Aufloesung bzw. Beendigung fuer bereits im Rahmen des Vertrags ausgefuhrte oder gelieferte Leistungen in Rechnung gestellt hat, bleiben voll geschuldet und werden bei Beendigung und/oder Aufloesung sofort faellig.

8.5 Im Fall der Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen aus den zwischen SCS und der Gegenpartei geltenden Rechtsverhaeltnissen oder aus diesen Allgemeinen Geschaeftsbedingungen werden die Parteien in Verhandlungen treten, um neue Bestimmungen als Ersatz fuer die nichtigen bzw. aufgehobenen Bestimmungen zu vereinbaren, wobei Ziel und Zweck der nichtigen bzw. aufgehobenen Bestimmung so weit wie moeglich beruecksichtigt werden.

## **9. Haftung und Freistellung**

9.1 Die Gesamthaftung von SCS ist auf höchstens die in Artikel 4 bestimmten Beträge bzw. auf den Betrag beschränkt, den die Haftpflichtversicherung von SCS im betreffenden Fall an SCS auszahlt.

9.2 Die Haftung von SCS für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen die Gegenpartei, Schäden wegen Fristüberschreitung oder Sachschäden bestehend aus Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, die von der Gegenpartei in der normalen Ausübung eines Berufs oder Betriebs verwendet werden, ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet SCS nicht für Verlust oder Schaden, der aus, durch oder im Zusammenhang mit der Ausführung von Dienstleistungen und/oder dem Verkauf und/oder der Lieferung von Waren an die Gegenpartei entsteht, ausser bei Vorsatz oder grober Schuld von SCS.

9.3 SCS haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die dadurch entstehen, dass SCS bei der Ausführung des Vertrags von unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben der Gegenpartei ausgegangen ist, es sei denn, diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit war für SCS erkennbar oder hätte erkennbar sein müssen.

9.4 Eine Haftung von SCS entsteht nur, wenn die Gegenpartei SCS innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie von dem behaupteten Schaden Kenntnis erlangt hat, ordnungsgemäss schriftlich in Verzug setzt, dabei eine angemessene Frist zur Behebung der Pflichtverletzung setzt und SCS auch nach Ablauf dieser Frist zurechenbar in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen versagt. Die Inverzugsetzung muss die Pflichtverletzung möglichst detailliert beschreiben.

9.5 Voraussetzung für jeden Anspruch auf Schadensersatz ist stets, dass die Gegenpartei den Schaden spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dessen Entstehen schriftlich bei SCS meldet.

9.6 Die Gegenpartei stellt SCS und ihre Mitarbeiter von allen Ansprüchen Dritter frei, einschliesslich angemessener Kosten für Rechtsbeistand, die in irgendeiner Weise mit der Dienstleistung und/oder Lieferung von Waren durch SCS zusammenhängen oder daraus hervorgehen, ausser bei Vorsatz oder grober Schuld von SCS.

9.7 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch zugunsten aller natürlichen und juristischen Personen, deren sich SCS bei der Ausführung des Vertrags bedient.

9.8 SCS ist niemals verpflichtet, Waren zu liefern, die den Waren entsprechen, die unter früher geschlossenen Verträgen an den Käufer geliefert wurden. Auf erstes schriftliches Ersuchen wird SCS die Gegenpartei jedoch über vergleichbare Waren beraten, wenn die verlangten Waren nicht geliefert werden können.

## **10. Höhere Gewalt**

10.1 Kann SCS aufgrund einer nicht zurechenbaren Pflichtverletzung (höherer Gewalt) ihren Verpflichtungen gegenüber der Gegenpartei nicht nachkommen, werden diese Verpflichtungen für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt.

10.2 Unter höherer Gewalt wird nicht abschliessend verstanden: (i) Aufruhr, Kriege, Blockaden, Bedrohungen, Sabotageakte, Unruhen oder Terrorismus; (ii) Erdbeben, Überschwemmungen, Brände, Hungersnot, Pest, Vulkanausbrüche, unvermeidbare Ereignisse wie Hurrikane oder Zyklone, Flutwellen, Tornados, Erdbeben, Blitzschlag oder sonstige Naturkatastrophen und Unfälle oder Fälle höherer Gewalt; (iii) radioaktive Kontamination, Epidemien, Pandemien, regionale oder nationale Gesundheitskrisen, chemische, ökologische oder biologische Gefahren und Katastrophen sowie See- oder Luftfahrtkatastrophen; (iv) Streiks oder Arbeitskonflikte auf nationaler oder regionaler Ebene; (v) staatliche Massnahmen, einschliesslich zuständiger Gerichte, Sanktionen, Embargos, Anordnungen, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Urteile, Vorschriften oder Gesetze, die die Leistungsfähigkeit von SCS B.V. verhindern oder wesentlich einschränken; (vi) Pflichtverletzungen von Lieferanten bzw. von SCS B.V. eingeschalteten Dritten.

10.3 Dauert eine Situation höherer Gewalt länger als dreissig Tage, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Auflösung zu beenden. Bereits aufgrund des Vertrags erbrachte Leistungen werden dann anteilig abgerechnet, ohne dass die Parteien einander darüber hinaus etwas schulden.

## **11. Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums**

Alle Rechte des geistigen Eigentums in Bezug auf die von SCS gelieferten Waren und/oder ihre Dienstleistungen und/oder Schulungen liegen bei SCS oder ihren Lizenzgebern.

## **12. Sonstige Bestimmungen**

12.1 Steht eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung, auf die verwiesen wird, im Widerspruch zu einer Bestimmung aus Uebereinkommen, anwendbaren Gesetzen, behoerdlichen Vorschriften, Anordnungen oder Anforderungen, von denen durch Vertrag zwischen den Parteien nicht abgewichen werden darf, ist die betreffende Bestimmung nichtig. Die Nichtigkeit der betreffenden Bestimmung beruehrt die Gueltigkeit der uebrigen Bestimmungen nicht.

12.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SCS ist es der Gegenpartei nicht gestattet, ihre Rechte aus dem Rechtsverhaeltnis mit SCS oder eine oder mehrere daraus hervorgehende Verpflichtungen ganz oder teilweise auf Dritte zu uebertragen oder faktisch durch Dritte ausfuehren zu lassen.

## **13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

13.1 Vorbehaltlich anderslautender zwingender internationaler oder nationaler Rechtsvorschriften unterliegen die Rechtsverhaeltnisse zwischen SCS und der Gegenpartei niederlaendischem Recht. Jede Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsuebereinkommens 1980 wird hiermit gemaess Artikel 6 dieses Uebereinkommens ausgeschlossen.

13.2 Alle Streitigkeiten, die zwischen SCS und der Gegenpartei aus oder im Zusammenhang mit der Ausfuehrung eines zwischen SCS und der Gegenpartei geschlossenen Vertrags sowie im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen, werden dem zustaendigen Gericht in Amsterdam vorgelegt, sofern zwingende niederlaendische Bestimmungen dem nicht entgegenstehen oder SCS die Streitigkeit bei einem anderen nach den Zustaendigkeitsregeln zustaendigen Gericht anhaengig macht.

## KAPITEL 2 VERKAUF UND LIEFERUNG VON WAREN

### 1. Anwendbarkeit

1.1 Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten, wenn SCS Waren an die Gegenpartei verkauft und liefert.

### 2. Preis

2.1 Die von SCS verwendeten Preise und Rabatte sind die Preise und Rabatte, die am Tag des Zustandekommens des Vertrags gelten, sofern SCS und die Gegenpartei nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.

2.2 Die von SCS angegebenen Preise gelten fuer Lieferung "ex works". Die Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer (MwSt.), Verbrauchsteuern, Einfuhrabgaben, Verpackungskosten und sonstiger staatlich auferlegter Abgaben.

2.3 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt keine Lieferung per Nachnahme.

2.4 Die Waren werden fuer Rechnung und Gefahr der Gegenpartei transportiert.

2.5 SCS ist jederzeit berechtigt, die vereinbarten Preise fuer Verkauf und Lieferung zu erhoehen, unter anderem aufgrund von Erhoehungen von Einkaufspreisen und/oder Frachttarifen der Waren und/oder der fuer die Herstellung der Waren erforderlichen Rohstoffe und/oder Zuschlaegen auf staatlich auferlegte Abgaben.

2.6 Moechte die Gegenpartei einer von SCS mitgeteilten Erhoehung von Preisen und/oder Tarifen nicht zustimmen und betraegt diese Erhoehung mehr als 10 %, ist die Gegenpartei berechtigt, den Vertrag innerhalb von acht Tagen nach dieser Mitteilung von SCS schriftlich zu kuendigen oder die Anfrage zu dem in der Mitteilung genannten Datum zu stornieren.

### 3. Lieferung, Lieferfristen und Garantie

3.1 Die Waren werden am Entladedock oder unmittelbar hinter der Schwelle der vereinbarten Lieferadresse geliefert, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Weigert sich die Gegenpartei, die Waren dort entgegenzunehmen, oder unterlaesst sie die Erteilung von fuer die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen, gehen die dadurch entstehenden Kosten, jedenfalls einschliesslich Lagerkosten, zu Lasten der Gegenpartei und geht das Risiko gleichwohl in diesem Zeitpunkt auf die Gegenpartei ueber.

3.2 Die Gegenpartei erkennt an, dass Trockeneis ein von Natur aus sich verfluechtigendes Produkt ist, dessen Haltbarkeit und Verwendbarkeit von den Bedingungen abhaengen, unter denen es aufbewahrt und/oder verwendet wird. SCS gibt keine Zusagen hinsichtlich Haltbarkeit und Verwendbarkeit von Trockeneis. SCS ist nur verpflichtet, von ihr angenommene Lieferverpflichtungen zu erfuellen, soweit der Vorrat reicht.

3.3 Die von SCS gelieferten und/oder zu liefernden Verpackungen und Verpackungsmaterialien sind fuer den Zweck geeignet, der im Vertrag und/oder in der mitgelieferten Beschreibung angegeben ist. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Gebrauchsanweisungen genau zu befolgen. Fuer Schaeden infolge unsachgemaesser und/oder abweichender Verwendung der Verpackungen und/oder Verpackungsmaterialien haftet SCS nicht, ausser bei grober Schuld und/oder Vorsatz von SCS.

3.4 SCS ist jederzeit berechtigt, Waren in Teillieferungen zu liefern, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

3.5 Alle von SCS genannten und/oder vereinbarten Lieferfristen fuer Waren oder Dienstleistungen wurden nach bestem Wissen festgelegt, sind jedoch niemals verbindlich oder Endfristen. Die blossueberschreitung einer genannten oder vereinbarten Frist bringt SCS nicht in Verzug und stellt auch keine zurechenbare Pflichtverletzung dar. Bei Fristueberschreitung wird SCS die Waren so schnell wie moeglich dennoch an die Gegenpartei liefern bzw. die Dienstleistung dennoch ausfuehren.

3.6 Sofern zwischen SCS und der Gegenpartei nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gilt eine Garantiefrist von einem Jahr nach Lieferung der Waren.

## **4. Reklamationsrecht**

4.1 Die Gegenpartei ist verpflichtet, innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung zu prüfen, ob die gelieferten Waren keine äusseren Mängel aufweisen und mit der Beschreibung auf dem Lieferschein übereinstimmen. Meldet die Gegenpartei nicht spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach dieser Frist eine Abweichung zwischen den gelieferten Waren und der Beschreibung auf dem Lieferschein und/oder äussere Mängel, gelten Lieferscheinbeschreibung und gelieferte Waren als nach Art und Anzahl übereinstimmend und als von der Gegenpartei vorbehaltlos angenommen.

4.2 Ist die Gegenpartei der Auffassung, dass die Waren nicht die Eigenschaften besitzen, die sie aufgrund des Vertrags erwarten durfte, muss sie dies unverzüglich nach Feststellung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem sie die Abweichung vernünftigerweise hätte feststellen können, SCS schriftlich mitteilen und dabei eine detaillierte Beschreibung der festgestellten Abweichung geben.

4.3 Meldet die Gegenpartei rechtzeitig eine mögliche Abweichung zwischen den gelieferten Waren und dem, was sie aufgrund des Vertrags vernünftigerweise erwarten durfte, wird SCS diese Meldung schriftlich bestätigen. SCS wird hierzu so schnell wie möglich mit der Gegenpartei Rücksprache halten und die erforderliche Untersuchung durchführen, wobei die Gegenpartei SCS innerhalb von zwanzig Tagen nach Bekanntwerden der Meldung bei SCS Gelegenheit geben muss, die mögliche Abweichung festzustellen oder feststellen zu lassen.

4.4 Reklamationen geben der Gegenpartei nicht das Recht, ihre Zahlungsverpflichtungen auszusetzen.

4.5 Hält SCS eine Reklamation für begründet, wird SCS nach eigenem Ermessen (1) Schadensersatz bis höchstens zum Rechnungswert der betroffenen Waren zahlen oder (2) die betroffenen Waren kostenlos ersetzen.

4.6 Wenn die Gegenpartei die Waren ganz oder teilweise bearbeitet, verarbeitet und/oder weitergeliefert hat und nach Ablauf eines Monats nach Lieferung der Waren, erlischt das Recht auf Reklamation und/oder Schadensersatz.

## **5. Eigentumsvorbehalt**

5.1 Alle an die Gegenpartei gelieferten Waren bleiben Eigentum von SCS, bis alle Beträge, die die Gegenpartei für die gelieferten Waren schuldet, sowie die in Artikel 7 von Kapitel 1 genannten Beträge vollständig an SCS gezahlt sind. Das Eigentum an gelieferten und zu liefernden Waren wird von SCS auch für alle künftigen Forderungen gegen die Gegenpartei aus Verkauf und Lieferung von Waren im Rahmen des Vertrags vorbehalten.

5.2 Tritt die Gegenpartei als Wiederverkäufer auf, darf sie die dem Eigentumsvorbehalt von SCS unterliegenden Waren weiterverkaufen und liefern, jedoch nur soweit dies im Rahmen der normalen Geschäftsausübung üblich ist.

5.3 Die Gegenpartei wird auf erstes Ersuchen von SCS ausreichende Sicherheit für die vollständige Erfüllung aller ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber SCS stellen.

5.4 Die Gegenpartei muss SCS unverzüglich informieren, wenn: (i) Dritte Ansprüche geltend machen oder versuchen, unter den Eigentumsvorbehalt von SCS fallende Waren in ihre Gewalt zu bringen oder darauf Beslag zu legen oder sonstige Rechte an diesen Waren geltend zu machen; (ii) vorläufige Zahlungsaussetzung oder eine Schuldenregelung durch die Gegenpartei beantragt oder gewährt wird oder eine Zahlungsregelung mit Gläubigern der Gegenpartei getroffen wird; und/oder (iii) die Insolvenz der Gegenpartei beantragt oder die Gegenpartei für insolvent erklärt wird.

5.5 Die Gegenpartei erteilt SCS die Erlaubnis, jederzeit, also auch ausserhalb der normalen Arbeitszeiten der Gegenpartei, die Räume zu betreten, in denen sich die Waren befinden, um unter Berufung auf den Eigentumsvorbehalt die Waren in Besitz zu nehmen und mitzunehmen.

5.6 Die Gegenpartei muss die unter den Eigentumsvorbehalt von SCS fallenden Waren auf eigene Rechnung ordnungsgemäss gegen normale Betriebsrisiken versichern.

5.7 Solange SCS noch einen Eigentumsvorbehalt an den Waren hat, darf die Gegenpartei die Waren nicht zur weiteren Sicherheit an Dritte verpfänden oder anderweitig belasten.

## **6. Art des Vertriebs**

6.1 Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Waren ausschliesslich in der originalen, von SCS stammenden Verpackung in unverändertem und unbeschädigtem Zustand zu vertreiben. Es ist der Gegenpartei jedoch gestattet, Waren, die in Grossverpackung geliefert wurden, einzeln zu vertreiben, sofern die einzelnen Produkte in originaler und von SCS stammender Verpackung in unverändertem und unbeschädigtem Zustand vertrieben werden.

6.2 Bei jedem Verstoß gegen diese Verpflichtungen verwirkt die Gegenpartei zugunsten von SCS eine sofort fällige und nicht verrechenbare oder rabattfähige Vertragsstrafe von EUR 1.000,00 für jede Ware, mit der die Gegenpartei diese Verpflichtung verletzt, unbeschadet des Rechts von SCS auf vollständigen Ersatz des erlittenen Schadens.

## **7. Rucksendungen**

7.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SCS ist SCS nicht verpflichtet, Rucksendungen der Gegenpartei anzunehmen.

7.2 Rucksendungen, für die SCS ihre Zustimmung erteilt hat, erfolgen für Rechnung und Gefahr von SCS. Die Entgegennahme von Rucksendungen bedeutet in keinem Fall eine Anerkennung durch SCS des von der Gegenpartei angegebenen Grundes für die Rucksendung.

7.3 Akzeptiert SCS eine Rucksendung der Gegenpartei, wird SCS erst nach eigener Zustimmung die Gegenpartei für diese Rucksendung gutschreiben.

## KAPITEL 3 DIENSTLEISTUNG

### 1. Anwendbarkeit

1.1 Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten, wenn SCS Dienstleistungen an die Gegenpartei erbringt.

### 2. Dienstleistung durch SCS

2.1 SCS hat bei der Ausfuehrung aller Vertraege eine Bemuehungspflicht und keine Erfolgspflicht.

2.2 Alle von SCS genannten und/oder vereinbarten Fristen fuer Dienstleistungen wurden nach bestem Wissen festgelegt, sind jedoch niemals verbindlich oder Endfristen. Die blosse Ueberschreitung einer genannten oder vereinbarten Frist bringt SCS nicht in Verzug und stellt auch keine zurechenbare Pflichtverletzung dar. Bei Fristueberschreitung wird SCS die Dienstleistung zugunsten der Gegenpartei dennoch ausfuehren.

2.3 Die Gegenpartei sorgt dafuer, dass alle Daten, deren Notwendigkeit SCS angibt oder deren Notwendigkeit die Gegenpartei vernuenftigerweise fuer die Ausfuehrung des Vertrags verstehen muss, rechtzeitig an SCS uebermittelt werden. Werden die fuer die Ausfuehrung des Vertrags erforderlichen Daten nicht rechtzeitig an SCS uebermittelt, ist SCS berechtigt, die Ausfuehrung des Vertrags auszusetzen und/oder die aus der Verzoegerung entstehenden Mehrkosten gemaess den ueblichen Tarifen der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.

2.4 SCS haftet nicht fuer Schaeden jeglicher Art, die dadurch entstehen, dass SCS bei der Ausfuehrung des Vertrags von unrichtigen und/oder unvollstaendigen Angaben der Gegenpartei ausgegangen ist, es sei denn, diese Unrichtigkeit oder Unvollstaendigkeit war fuer SCS erkennbar oder haette erkennbar sein muessen.

2.5 Ist vereinbart, dass der Vertrag in Phasen ausgefuehrt wird, kann SCS die Ausfuehrung der Teile, die zu einer naechsten Phase gehoeren, aussetzen, bis die Gegenpartei die Ergebnisse der vorherigen Phase schriftlich genehmigt hat.

2.6 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist SCS nicht verpflichtet, Zolltaetigkeiten fuer oder namens die Gegenpartei zu verrichten. Soweit die Parteien ausdruuecklich schriftlich vereinbart haben, dass SCS fuer und/oder namens die Gegenpartei Zolltaetigkeiten verrichtet, fuehrt SCS diese Taetigkeiten ausschliesslich in der Eigenschaft als direkter Vertreter im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 des Gemeinschaftszollkodex aus.

### 3. Einschaltung Dritter

3.1 SCS steht es jederzeit frei, fuer die Ausfuehrung des Vertrags Dritte einzuschalten.

3.2 Bei der Einschaltung Dritter wird SCS stets sorgfaeltig handeln. SCS haftet jedoch nicht fuer Schaeden infolge von Pflichtverletzungen Dritter. SCS geht davon aus und bedingt erforderlichenfalls hiermit, dass ein ihr von der Gegenpartei erteilter Auftrag die Befugnis beinhaltet, etwaige Haftungsbeschraenkungen Dritter auch im Namen der Gegenpartei anzunehmen.

## KAPITEL 4 ADR-WAREN

### 1. Anwendbarkeit

1.1 Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten, wenn SCS ADR-Waren befordern laesst. Soweit dieses Kapitel fuer eine bestimmte Situation keine Regelung oder Vorkehrung enthaelt, werden die Parteien miteinander Ruecksprache halten und an die dann geltenden ADR-Rechtsvorschriften anschliessen.

### 2. Pflichten der Parteien beim Transport von ADR-Waren

2.1 Absender. Der Absender von ADR-Waren ist verpflichtet, eine Sendung zur Beforderung anzubieten, die den ADR-Vorschriften entspricht, einschliesslich, aber nicht beschraenkt auf: (i) die ADR-Ware muss korrekt klassifiziert und zur Beforderung zugelassen sein; (ii) SCS muessen die erforderlichen Daten in ueberpruefbarer Form mitgeteilt worden sein; (iii) die Verpackung muss fuer die betreffende ADR-Ware zugelassen und geeignet sowie mit den vorgeschriebenen Kennzeichen versehen sein; (iv) die Vorschriften fuer Versandart und Beschraenkungen der Ladung muessen beachtet werden; (v) soweit der Absender Dienste Dritter nutzt, muss er geeignete Massnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Sendung den ADR-Vorschriften entspricht.

2.2 Verlader. Der Verlader ist nicht abschliessend verpflichtet: (i) ADR-Waren SCS nur anzubieten, wenn die betreffenden ADR-Waren nach ADR befordert werden duerfen; (ii) zu pruefen, ob die Verpackungen beschaedigt sind, und bei Feststellung eines Mangels die Sendung solange abzulehnen, bis der Verpackungsmangel behoben ist; (iii) die Vorschriften fuer Laden und Behandlung der ADR-Ware genau zu befolgen und einzuhalten; (iv) sobald die ADR-Waren geladen sind, die Vorschriften fuer die Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln unverzueglich und genau einzuhalten.

2.3 Verpacker. Der Verpacker ist nicht abschliessend verpflichtet: (i) die Verpackungsvorschriften und die Vorschriften fuer die gemeinsame Verpackung einzuhalten; (ii) die Vorschriften fuer Kennzeichnung und Etikettierung der Versandstuecke einzuhalten.

2.4 Empfaenger. Der Empfaenger ist nicht abschliessend verpflichtet: (i) anhand des Transportdokuments zu pruefen, ob die richtigen ADR-Waren entladen werden; (ii) zu pruefen, ob waehrend des Transports Schaeden an den Verpackungen entstanden sind; (iii) die Vorschriften fuer Entladung und Behandlung der ADR-Waren einzuhalten.

### 3. Regeln zu Verpackungen

Alle Kennzeichen in Bezug auf ADR-Waren muessen jederzeit gemaess ADR-Rechtsvorschriften gut sichtbar und lesbar sein und Witterungseinflussen standhalten koennen.

### 4. Regeln zum Transportdokument fuer gefaehrliche Stoffe

4.1 Das Transportdokument muss die folgenden Informationen zu den zur Beforderung angebotenen ADR-Waren enthalten: (i) die UN-Nummer, vorangestellt die Buchstaben "UN"; (ii) die richtige Versandbezeichnung, soweit zutreffend ergaenzt um die technische Benennung in Klammern, wie gemaess ADR-Rechtsvorschriften festgelegt; (iii) die Modellnummern der Etiketten gemaess ADR-Rechtsvorschriften; (iv) sofern zugeordnet, die Verpackungsgruppe fuer die ADR-Waren; (v) soweit zugeordnet, den Tunnelbeschraenkungscode gemaess ADR-Rechtsvorschriften; (vi) falls zutreffend, Anzahl und Beschreibung der Ladung von ADR-Waren; (vii) die Gesamtmenge der ADR-Waren mit unterschiedlicher UN-Nummer, richtiger Versandbezeichnung oder, soweit zutreffend, Verpackungsgruppe, ausgedrueckt in Volumen oder Bruttomasse oder Nettomasse; (viii) Name und Anschrift des Absenders; (ix) gemaess ADR-Rechtsvorschriften Name und Anschrift des Empfaengers bzw. der Empfaenger.

### 5. Erforderliche Form und Sprache

Die anzugebenden Bezeichnungen muessen in einer Amtssprache des Versandlandes abgefasst sein und, sofern diese Sprache nicht Englisch, Franzoesisch oder Deutsch ist, zusaetzlich in Englisch, Franzoesisch oder Deutsch, es sei denn, internationale Tarife fuer den Strassentransport oder Vereinbarungen zwischen den am Transport beteiligten Laendern bestimmen etwas anderes. Erfolgt der Transport innerhalb der Niederlande oder zwischen den Niederlanden und Belgien, darf das

Dokument in niederlaendischer Sprache abgefasst sein.

## KAPITEL 5 SCHULUNG

### 1. Anwendbarkeit

1.1 Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten, wenn SCS Dienstleistungen an einen Teilnehmer in Bezug auf eine Schulung erbringt.

### 2. Anmeldung und Zustandekommen des Vertrags

2.1 Der Vertrag zwischen SCS und dem Teilnehmer kommt durch Aufgabe oder Erteilung einer schriftlichen oder mündlichen, auch telefonischen, Bestellung, Anmeldung oder eines Auftrags bei SCS und durch Annahme dieser Bestellung, Anmeldung oder dieses Auftrags durch SCS zustande. Der Teilnehmer akzeptiert diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch seine schriftliche oder mündliche Bestellung, Anmeldung bzw. Auftragserteilung.

2.2 SCS behält sich das Recht vor, eine Anmeldung gemäss Artikel 2.1 fuer eine Schulung ohne Angabe von Gruenden abzulehnen.

2.3 SCS behält sich das Recht vor, bei unzureichenden Anmeldungen eine Schulung abzusagen oder Teilnehmer in verschiedenen Schulungsgruppen zusammenzufuehren. SCS wird den Teilnehmer in diesem Fall spaetestens 24 Stunden vor Beginn der Schulung informieren.

### 3. Zahlung

3.1 Sofern nicht ausdruücklich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich die von SCS verwendeten Preise und Tarife exklusive Umsatzsteuer und inklusive Verwaltungskosten. Die vom Teilnehmer an SCS geschuldete Anmeldegebuehr ist im Voraus faellig und muss spaetestens einen Tag vor Beginn der Schulung auf dem in der Rechnung angegebenen Bankkonto von SCS gutgeschrieben sein, ohne Recht auf Rabatt und/oder Verrechnung. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden EUR 25,00 Verwaltungskosten in Rechnung gestellt und/oder kann der Teilnehmer von der Teilnahme an der Schulung ausgeschlossen werden. Wenn der Arbeitgeber des Teilnehmers die Zahlung der Teilnahmegebuehr uebernimmt, aber in Verzug bleibt, bleibt der Teilnehmer fuer die Zahlung der Kursgebuehr verantwortlich.

### 4. Stornierung, Verhinderung, Nichtteilnahme

4.1 Die Stornierung einer Schulung durch den Teilnehmer ist ausschliesslich schriftlich moeglich.

4.2 Wenn ein Teilnehmer eine Schulung storniert, fuer die er sich angemeldet hat, werden bis 3 Wochen vor Kursbeginn EUR 75,00 exkl. MwSt. fuer entstandene Verwaltungskosten berechnet. Storniert der Teilnehmer innerhalb von 3 Wochen vor Beginn der Schulung, wird der volle Betrag weiterberechnet und geschuldet. SCS behält sich das Recht vor, Aenderungen am Programm oder am Ort vorzunehmen. Fuer Schulungen im Ausland gilt, dass der Teilnehmer, wenn er sich hierfuer angemeldet hat und die Anmeldung von SCS bestaetigt wurde, jederzeit den vollen Betrag schuldet.

4.3 Kann der Teilnehmer eine Schulung nicht besuchen, ist er berechtigt, einen Ersatzteilnehmer teilnehmen zu lassen, sofern dies SCS unverzueglich schriftlich mitgeteilt wird.

4.4 War der Teilnehmer oder ein etwaiger Ersatzteilnehmer bei einer Veranstaltung der Schulung nicht anwesend, wird SCS das waehrend dieser Veranstaltung an andere Teilnehmer ausgegebene Unterrichtsmaterial dem Teilnehmer digital zur Verfuegung stellen.

### 5. Programm und Inhalt der Schulung

5.1 Das Programm einer Schulung ist im jeweils aktuellen Prospekt- und/oder sonstigen Informationsmaterial von SCS beschrieben, das sich auf die betreffende Schulung bezieht. SCS behält sich das Recht vor, Aenderungen am Schulungsprogramm vorzunehmen. SCS wird den Teilnehmer rechtzeitig ueber etwaige Aenderungen informieren.

5.2 SCS behält sich das Recht vor, Zeitpunkt, Ort und Veranstaltungsort der Schulung zu aendern. SCS wird den Teilnehmer rechtzeitig ueber etwaige Aenderungen informieren.

5.3 SCS hat eine Bemuehungspflicht, die Schulung durch qualifizierte Dozenten durchfuehren zu lassen.

5.4 SCS behält sich das Recht vor, angekuendigte Dozenten zu ersetzen.

## **6. Schulung und Pruefungen**

6.1 Auf alle von SCS oder im Auftrag von SCS durchgefuehrten Pruefungen ist eine Pruefungsordnung anwendbar, die SCS den Teilnehmern der Schulung zur Verfuegung stellt.

6.2 Werden Pruefungen von Dritten abgenommen, wird SCS sich bemuehen, die Teilnehmer rechtzeitig ueber die geltenden Pruefungsanforderungen zu informieren.

6.3 Teilnehmer an einer Schulung und/oder Pruefung sind verpflichtet, sich auf Verlangen eines Dozenten oder eines Mitarbeiters von SCS gemaess den Anforderungen des niederlaendischen Identifikationspflichtgesetzes auszuweisen.

## **7. Wettbewerbsverbot**

7.1 Dem Teilnehmer ist es nicht gestattet, auf Grundlage der von SCS durchgefuehrten Schulung, der entwickelten Lehrplaene und des dabei zu verwendenden Unterrichtsmaterials selbst oder in Zusammenarbeit mit Dritten eine vergleichbare Schulung zu entwickeln oder durchzufuehren, ohne ausdrueckliche schriftliche Zustimmung von SCS.

## **8. Beschwerdebearbeitung**

Moechte ein Teilnehmer bei SCS eine Beschwerde einreichen, kann dies schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Nach Eingang einer Beschwerde wird unmittelbar durch den fuer die betreffende Schulung verantwortlichen Schulungsmanager gehandelt. SCS bestaetigt zunaechst schriftlich den Eingang und die Bearbeitung der Beschwerde. Danach wird die Beschwerde intern besprochen. SCS strebt an, Beschwerden angemessen und fair zu behandeln. Der Teilnehmer wird so schnell wie moeglich, spaetestens jedoch innerhalb eines Monats, ueber die Art der Bearbeitung informiert. SCS behaelt sich vor, dies telefonisch, schriftlich oder per E-Mail zu tun.

## KAPITEL 6 PRIVACY STATEMENT SCS

Dieses Privacy Statement gilt fuer die Verarbeitung personenbezogener Daten durch SCS und ihre verbundenen Gesellschaften.

### **Verarbeitung personenbezogener Daten durch SCS**

Wir legen Wert darauf, dass unsere Dienstleistung offen, fair und transparent ist. In diesem Zusammenhang ist es uns wichtig, dass Sie genau wissen, welche personenbezogenen Daten SCS erhebt und fuer welche Zwecke wir diese personenbezogenen Daten verwenden. In diesem Privacy Statement beschreiben wir dies uebersichtlich. SCS steht dafuer ein, dass Ihre personenbezogenen Daten sorgfaeltig und im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften erhoben, verwendet und geloescht werden.

Dieses Privacy Statement kann sich von Zeit zu Zeit aendern, wenn neue Entwicklungen dazu Anlass geben. Wir empfehlen Ihnen daher, das Privacy Statement regelmaessig auf Aenderungen zu pruefen. Das aktuelle Privacy Statement finden Sie auf unserer Website: <https://specialcargo.nl>.

### **Wofuer verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?**

Ihre personenbezogenen Daten werden von SCS fuer die folgenden Zwecke verarbeitet. Die Daten werden ausschliesslich fuer diese Zwecke verwendet und gespeichert.

1. Durchfuehrung von Vertraegen. Wir verarbeiten personenbezogene Daten, um Vertraege mit Kunden und Lieferanten ausfuehren zu koennen.
2. Bewerbungsverfahren. Wir verarbeiten personenbezogene Daten, um die Eignung des richtigen Kandidaten fuer eine offene Stelle einzuschaetzen.
3. Marketingaktivitaeten. Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen von Marketingaktivitaeten. Dies koennen ehemalige und bestehende Beziehungen sein, die sich ueber die Website fuer den Newsletter und/oder ueber LinkedIn fuer den Themenmonat angemeldet haben.
4. Bearbeitung der von Ihnen angefragten Informationen. Wenn Sie weitere Informationen ueber unsere Dienstleistungen wuenschen, verarbeiten wir Ihre Daten, um Ihnen antworten zu koennen.
5. Beziehungsmanagement. Wir verwenden Kontaktdaten fuer die Kommunikation mit unseren Geschaeftsbeziehungen und fuer den Versand eines Newsletters.

### **Welche Rechtsgrundlagen gelten?**

SCS verarbeitet personenbezogene Daten nur, wenn dafuer eine gesetzliche Grundlage besteht, wie sie in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorgeschrieben ist. Die folgenden Rechtsgrundlagen gelten:

1. Durchfuehrung von Vertraegen. Dies gilt fuer personenbezogene Daten, die wir von Kunden und Lieferanten verarbeiten, mit denen wir einen Vertrag geschlossen haben.
2. Einwilligung der betroffenen Personen. Sie koennen sich fuer den Newsletter und/oder den Themenmonat anmelden. Hierfuer bitten wir um Ihre Einwilligung. SCS bittet Bewerber um Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten fuer Rekrutierungs- und Auswahlverfahren, beispielsweise zur Kontaktaufnahme zwecks Planung von Vorstellungsgespraechen oder zur Weitergabe von Informationen ueber die Stelle. Darueber hinaus kann SCS den Bewerber um Einwilligung bitten, personenbezogene Daten fuer eine zukuenftige Stelle laenger aufzubewahren.

### **Mit wem teilt SCS Ihre Daten?**

Grundsaeztlich teilen wir Ihre Daten nicht mit anderen. Eine Weitergabe erfolgt nur, wenn dies fuer die Durchfuehrung unserer Dienstleistungen erforderlich ist oder wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht. In diesem Fall teilen wir Daten mit:

1. Eigenen Mitarbeitern. Wir teilen Daten mit Mitarbeitern, wenn der Verarbeitungszweck mit ihrer Funktion im Einklang steht.
2. Lieferanten und Subunternehmern, die fuer SCS arbeiten. Wir arbeiten mit Dienstleistern zusammen, die unsere ICT-Systeme erstellen und verwalten. Mit ihnen treffen wir gute Vereinbarungen ueber ihre

Pflichten und Befugnisse. Diese legen wir in Auftragsverarbeitungsverträgen fest.

### **Wie werden personenbezogene Daten gesichert?**

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten gegen unrechtmässige Verarbeitung verwendet SCS technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen. In diesem Rahmen wird SCS Ihre personenbezogenen Daten auf eine Weise sichern, die vernünftigerweise von ihr erwartet werden kann.

### **Wie lange bewahrt Special Cargo Services Ihre personenbezogenen Daten auf?**

- Die Aufbewahrungsfrist unserer Verwaltung beträgt zehn Jahre, sofern personenbezogene Daten nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung früher vernichtet werden müssen. Dies umfasst auch die mit Ihnen geschlossenen Verträge. Die Frist beginnt nach Beendigung des Vertrags.
- Wenn Sie uns eine E-Mail senden oder über ein Kontaktformular eine Frage stellen, werden die von Ihnen übermittelten Daten so lange aufbewahrt, wie es nach Art des Formulars oder Inhalt Ihrer E-Mail für die vollständige Beantwortung und Bearbeitung erforderlich ist.
- Daten für Marketingaktivitäten werden maximal ein Jahr nach einem Kontakt im Rahmen des Angebots von Produkten oder Dienstleistungen aufbewahrt.

### **Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen**

SCS übermittelt keine personenbezogenen Daten an Drittländer oder internationale Organisationen ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR").

### **Einsicht, Änderung, Löschung oder Sperrung personenbezogener Daten**

Nach der DSGVO haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Information und Auskunft (Artikel 13, 14 und 15 DSGVO). Sie dürfen Ihre eigenen personenbezogenen Daten einsehen und bei Bedarf ändern. Wenn Sie Einsicht in die personenbezogenen Daten wünschen, die SCS über Sie erhalten hat, können Sie Ihr Auskunftsrecht durch Einreichung eines Antrags bei SCS ausüben.
  - Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO). Wenn Sie Änderungen an Ihren personenbezogenen Daten wünschen, die sich aus dem Auskunftersuchen ergeben, können Sie SCS ersuchen, diese Daten zu ändern. Sie können SCS um Anpassung, Korrektur, Löschung oder Sperrung Ihrer Daten bitten.
  - Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden") (Artikel 17 DSGVO). Sie können SCS ersuchen, personenbezogene Daten zu löschen. Dies gilt, wenn: die Verarbeitung für die Zwecke, für die sie erhoben oder anderweitig verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich ist; die Verarbeitung auf Einwilligung beruht und Sie Ihre Einwilligung widerrufen; berechtigte Einwände gegen die Verarbeitung bestehen; oder die personenbezogenen Daten unrechtmässig verarbeitet wurden.
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO). Wenn Sie vermuten, dass SCS Ihre personenbezogenen Daten unrechtmässig verarbeitet, können Sie die Einschränkung der Verarbeitung verlangen.
  - Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO). Wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Einwilligung oder auf der Erforderlichkeit für die Durchführung des Vertrags beruht, haben Sie das Recht, Ihre personenbezogenen Daten zu erhalten. SCS stellt diese in einem strukturierten und gängigen Format bereit, damit Sie Ihre Daten an einen anderen Verantwortlichen übertragen können.
  - Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO). Wenn Sie Einwände gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, haben Sie das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen.
- Zur Ausübung Ihrer Rechte können Sie einen Antrag an [QHSE@specialcargo.nl](mailto:QHSE@specialcargo.nl) senden. Wir reagieren innerhalb von vier Wochen auf Ihren Antrag. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anträge um zwei Monate verlängert werden. Über eine solche Verlängerung werden Sie informiert.

Haben Sie eine Beschwerde ueber die Art und Weise, wie SCS Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, koennen Sie dies unter [QHSE@specialcargo.nl](mailto:QHSE@specialcargo.nl) melden. Fuehrt dies nicht zum gewuenschten Ergebnis, koennen Sie auch bei der nationalen Aufsichtsbehoerde, der Autoriteit Persoonsgegevens, Beschwerde einreichen. Sie erreichen diese ueber folgenden Link: <https://autoriteitpersoonsgegevens.nl/nl/zelf-doen/gebruik-uw-privacyrechten/klacht-melden-bij-de-ap>.

**Kontaktdaten**

Firmenname: Special Cargo Services B.V.

Adresse: Breguetlaan 9

Ort: 1438 BA Oude Meer

Telefon: 020 6556262

E-Mail: [QHSE@specialcargo.nl](mailto:QHSE@specialcargo.nl)